

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Karlshafen**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie in Ausführung der Friedhofsordnung der Stadt Bad Karlshafen vom 14. Dezember 2001 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2013 für die Friedhöfe der Stadt Bad Karlshafen folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. GEBÜHRENPFLICHT**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Bad Karlshafen vom 25. November 2013 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind: Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie, der Haushaltsvorstand, der Inhaber des Grabes,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller und
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Bad Karlshafen gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 4 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 5 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8-14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Aufrechnung**

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

## **II. GEBÜHREN**

### **§ 8 Benutzung der Friedhofskapellen**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden erhoben  | <b>150,00 Euro</b> |
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen  | <b>50,00 Euro</b>  |
| b) Für jeden weiteren Tag  | <b>10,00 Euro</b>  |
| c) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf den Friedhöfen der Stadt Bad Karlshafen beigesetzt wird, werden erhoben. | <b>80,00 Euro</b>  |

### **§ 9 Bestattungsgebühren**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| (1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:  |                    |
| a) für die Bestattungen der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendetem 6. Lebensjahr | <b>700,00 Euro</b> |
| b) eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr   | <b>300,00 Euro</b> |
| c) für die Gestellung von Trägern die tatsächlichen Kosten.   |                    |

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten **350,00 Euro**
- (3) Abweichend von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
- a) für Bestattungen, die außerhalb als der in § 8 Abs. 4 Friedhofsordnung der Stadt Bad Karlshafen genannten Zeiten stattfinden, wird eine um **50 % höhere Gebühr** berechnet
  - b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, wird keine Gebühr erhoben.
  - c) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, wird keine Gebühr erhoben.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

### **§ 10 Umbettungsgebühren**

Für die Umbettung werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

### **§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlgrabstellen**

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:
- |                |                    |
|----------------|--------------------|
| pro Grabstelle | <b>950,00 Euro</b> |
|----------------|--------------------|
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlgrabstellen auf 20 Jahre werden erhoben
- a) für ein Wahlgrab bis 2 Urnen **800,00 Euro**
  - b) für ein Wahlgrab bis 4 Urnen **990,00 Euro**
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Wahleinzeln- oder Familiengrab für Erdbestattungen ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten in Höhe von **400,00 Euro**
- (4) Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte sind folgende Gebühren zu zahlen:
- a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen pro Jahr und Grabstelle **30,00 Euro**
  - b) bei Urnenwahlgrabstätte pro Jahr **20,00 Euro**

### **§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen**

Für die Überlassung von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen werden erhoben:

- a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr **200,00 Euro**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab        | <b>800,00 Euro</b>   |
| c) für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte  | <b>400,00 Euro</b>   |
| d) für die Überlassung eines nicht gekennzeichneten Urnenreihengrabes für 15 Jahre                                  | <b>600,00 Euro</b>   |
| e) für die Überlassung einer Reihenrasengrabstätte  | <b>1.000,00 Euro</b> |
| f) jährliche Gebühr für die Pflege der Rasengrabstätte<br>(Diese Gebühr ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten) | <b>20,00 Euro</b>    |

### **§ 12 a Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Für eine Baumgrabstätte                             | <b>700,00 Euro</b> |
| b) Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage | <b>700,00 Euro</b> |

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Pflege der obigen Grabstätten.

### **§ 12 b**

#### **Die Gebühren betragen für**

- die Namenstafel für die Reihenrasengrabstätte und für die Urnengemeinschaftsgrabanlage aus Himalaya-Granit, poliert, inkl. Antragsbearbeitung und Verlegen  
**(Platte: 108,00 €/ Verlegen: 47,00 €/ Verw.Gebühren: 50,00 €) 205,00 Euro**
- Gravur der Inschrift / gestrahlt und hellgrau ausgemalt je Zeichen / je Buchstabe / je Zahl (Punkte kostenlos) **7,00 Euro**

### **§ 13 Gebühren für Grabräumungen**

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, werden diese Arbeiten durch die Stadt Bad Karlshafen bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Gleiches gilt, wenn die Berechtigten Grabräumungen in Auftrag geben.

### **§ 13 a**

#### **Pflegegebühren für vorzeitig eingeebnete Grabstätten**

(1) Grabstellen für Erdbestattungen (pro Jahr und Grabstelle)  
(frühestens nach 15 Jahren)

vom 16. bis 20. Jahr der Belegungszeit	<b>100,00 Euro</b>
vom 21. bis 25. Jahr der Belegungszeit	<b>75,00 Euro</b>
vom 26. bis 30. Jahr der Belegungszeit	<b>50,00 Euro</b>
(2) Urnengrabstelle	<b>70,00 Euro</b>

### **§ 14 Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen**

- (1) Die Gebühren für die Aufstellung/Errichtung von genehmigten Grabmalen / Platten (Halb-/Vollabdeckung) betragen bei
- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| 1. Reihengräbern      | <b>80,00 Euro</b> |
| 2. Urnenreihengräbern | <b>80,00 Euro</b> |
| 3. Wahlgräbern        | <b>90,00 Euro</b> |
| 4. Urnenwahlgräbern   | <b>90,00 Euro</b> |
- (2) Für die Ausstellung eines Jahresausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten für Steinmetze, Gärtner und auswärtige Bestatter werden erhoben für eine
- |                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| 5-jährige Berechtigungskarte | <b>300,00 Euro</b> |
| 1-jährige Berechtigungskarte | <b>80,00 Euro</b>  |
- (3) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabeinfassungen und Einfriedigungen (Urnengrabstätten, Reihen-/Wahlgrabstätten) **80,00 Euro**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung ist am 15. Dezember 2013 in Kraft getreten.

**Bad Karlshafen, den 16.12.2013**

**Stadt Bad Karlshafen  
Der Magistrat**

**gez. Otto  
Bürgermeister**